

Rundschreiben Nr. 10/2020

SARS-CoV-2-Virus: Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Der Kanzler

Fahnenbergplatz
D-79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4321
Fax 0761/203-8877

kanzler@uni-freiburg.de
www.uni-freiburg.de

bearbeitet von
Dr. Uwe Tonndorf

Freiburg, 31.7.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die pandemische Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) stellt nach wie vor weltweit und in Deutschland eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr dar. Weltweit nimmt die Anzahl der Fälle weiterhin zu. Auch in Deutschland steigen erstmals seit Wochen die Zahlen wieder deutlich an. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen sogar als sehr hoch.

Das Rektorat hat auf diese Gefährdung mit einem Bündel von Maßnahmen reagiert, um den Schutz von Beschäftigten, Studierenden und Gästen möglichst gut zu gewährleisten. Die „Allgemeine SARS-CoV-2-Hygieneordnung der Albert-Ludwigs-Universität“ sowie eine ganze Reihe von Einzelregelungen, insbesondere für die Durchführung von Studium und Lehre, sind Ausdruck davon. Sie sind strikt zu beachten! Stets aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.uni-freiburg.de/universitaet/corona.

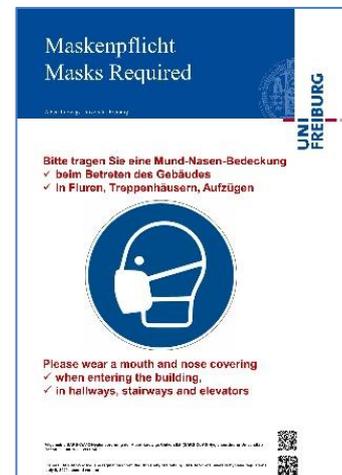
Essentiell ist die Einhaltung der einschlägigen Hygienemaßnahmen: Das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Nies-Regeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)/Alltagsmaske sowie eine gute Belüftung beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen. Alle Personen, die unter möglichen Symptomen von COVID-19 leiden, sollten weitere Kontakte vermeiden und einen Arzt/Ärztin kontaktieren.

Insgesamt werden diese Richtlinien an unserer Universität verantwortungsvoll beachtet, sodass das Infektionsgeschehen bislang sehr gering gehalten werden konnte.

Mit großer Besorgnis beobachten wir jedoch, dass Einzelne, zum Teil auch in verantwortlicher Position, diese Regeln missachten und dadurch sich und andere gefährden. Daher weise ich nachdrücklich darauf hin, dass die Beachtung der Hygieneregeln zu den Dienstpflichten gehört. Wer Verantwortung für Andere in seinem Bereich trägt, hat zudem darauf hinzuwirken, dass auch diese die Regeln beachten. Verstöße hiergegen können arbeits- und disziplinarrechtliche Folgen nach sich ziehen!

Bitte beachten Sie daher insbesondere folgende Regeln strikt:

- Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf allen Verkehrswegen innerhalb der Gebäude, in Fluren, Treppenhäusern und Aufzügen. Die Bedeckung ist bereits beim Betreten des Gebäudes anzulegen.
- Im Arbeitsumfeld ist immer dann zwingend eine MNB zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.
- Auf das Tragen der MNB kann nur verzichtet werden, wenn dieses aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auf Verlangen ist der Universität hierüber ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Masken mit Ausatemventilen bieten keinen Fremdschutz und dürfen daher nur verwendet werden, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann.
- Beschäftigten sind MNB zur Verfügung zu stellen. Eine Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Beschäftigten ist nicht zulässig. Wiederverwendbare, textile MNB können über „masken@zv.uni-freiburg.de“ bestellt werden. Die Nutzung eigener Mund-Nasen-Bedeckungen ist ausdrücklich erlaubt.



Bitte helfen Sie mit, Gesundheitsgefahren von sich und anderen abzuwenden, unsere Universität funktionsfähig zu halten und solidarisch Belastungen des Gesundheitssystems und der Gesellschaft zu vermeiden!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Schenek
Kanzler